

Gasfeuerungsanlagen			
wiederkehrende Messpflicht ab 4 kW. Turnus abhängig vom Zeitpunkt der Errichtung, ausgenommen Brennwertanlagen; Grenzwerte wie bisher.			
Anlagenart	Durchführung der Messung		
	Neue oder wesentlich geänderte Feuerungsanlagen	Inbetriebnahme vor mehr als 12 Jahren	Inbetriebnahme vor 12 Jahren oder später
Mehrraumfeuerungsanlage ab 4 kW	innerhalb von vier Wochen	einmal in jedem zweiten Jahr	einmal in jedem dritten Jahr
Einzelraumfeuerungsanlage über 11 kW	innerhalb von vier Wochen	einmal in jedem zweiten Jahr	einmal in jedem dritten Jahr
Feuerungsanlage nur für Brauchwasserbereitung über 28 kW	innerhalb von vier Wochen	einmal in jedem zweiten Jahr	einmal in jedem dritten Jahr
Raumluftunabhängige Feuerungsanlage	innerhalb von vier Wochen	einmal in jedem zweiten Jahr	einmal in jedem dritten Jahr
Brennwertgerät	entfällt	entfällt	entfällt
Feuerungsanlage mit selbstkalibrierender Regelung	innerhalb von vier Wochen	einmal in jedem fünften Jahr	einmal in jedem fünften Jahr
Ölfeuerungsanlagen			
wiederkehrende Messpflicht ab 4 kW. Turnus abhängig vom Zeitpunkt der Errichtung, Grenzwerte wie bisher.			
Anlagenart	Durchführung der Messung		
	Neue oder wesentlich geänderte Feuerungsanlagen	Inbetriebnahme vor mehr als 12 Jahren	Inbetriebnahme vor 12 Jahren oder später
Mehrraumfeuerungsanlage ab 4 kW	innerhalb von vier Wochen	einmal in jedem zweiten Jahr	einmal in jedem dritten Jahr
Einzelraumfeuerungsanlage über 11 kW	innerhalb von vier Wochen	einmal in jedem zweiten Jahr	einmal in jedem dritten Jahr
Feuerungsanlage nur für Brauchwasserbereitung über 28 kW	innerhalb von vier Wochen	einmal in jedem zweiten Jahr, nur Ruß und CO	einmal in jedem dritten Jahr, nur Ruß und CO
Raumluftunabhängige Feuerungsanlage schwefelarmes Heizöl	innerhalb von vier Wochen	einmal in jedem zweiten Jahr	einmal in jedem dritten Jahr
Brennwertgerät	innerhalb von vier Wochen nur Ruß und CO	einmal in jedem zweiten Jahr, nur Ruß und CO	einmal in jedem dritten Jahr, nur Ruß und CO
Feuerungsanlage mit selbstkalibrierender Regelung	innerhalb von vier Wochen	einmal in jedem fünften Jahr, nur Ruß und CO	einmal in jedem dritten Jahr, nur Ruß und CO
Ölfeuerungsanlagen			
Nennwärmeleistung in Kilowatt	≥ 4 bis 25	> 25 bis 50	> 50
Grenzwerte für Abgasverluste in %	11	10	9
Verdampferbrenner		Gebälsebrenner	
<ul style="list-style-type: none"> - Schwärzung der Abgase darf die Rußzahl 2, bei Anlagen ≤ 11 kW vor 1.11.1996 errichtet, die Rußzahl 3, nicht überschreiten - Abgase müssen frei von Ölderivaten (unverbranntes Öl) sein - Abgasverlustgrenzwerte nach obiger Tabelle müssen eingehalten werden - CO-Gehalt im Abgas darf 1300 mg/kWh nicht überschreiten 		<ul style="list-style-type: none"> - Schwärzung der Abgase darf die Rußzahl 1, bei ungeänderten Anlagen, die bis zum 1.10.1988 errichtet wurden, die Rußzahl 2, nicht überschreiten - Abgase müssen frei von Ölderivaten (unverbranntes Öl) sein - Abgasverlustgrenzwerte nach obiger Tabelle müssen eingehalten werden - CO-Gehalt im Abgas darf 1300 mg/kWh nicht überschreiten 	

Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, handbeschickt

Einzelraumfeuerstätten, außer Grundöfen und offene Kamine, dürfen nur betrieben werden, wenn eine Typprüfung mit Bescheinigung des Herstellers vorliegt, in der die Einhaltung der Grenzwerte und Mindestwirkungsgrade nach der 1. BImSchV bestätigt wird. Gegebenenfalls ist ein Filter zur Feinstaubreduzierung einzubauen.

Zeitpunkt der Typenprüfung lt. Typenschild	Nachrüstung bzw. Außerbetriebnahme bis
Vor dem 01.01. 1975 oder Jahr der Typenprüfung nicht mehr feststellbar	31. 12.2014
01.01. 1975 bis 31. 12. 1984	31. 12.2017
01.01. 1985 bis 31. 12.1994	31. 12.2020
01.01. 1995 bis 22. 03. 2010	31. 12.2024

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, handbeschickt

Nennwärmeleistung $\geq 4 \text{ kW} \leq 15 \text{ kW}$

Zeitpunkt der Errichtung	Ablauf der Übergangsfrist	Zeitpunkt der Errichtung ab 22.03.2010
vor dem 31.12.1994	01.01.2015	Ableitungsbedingungen der Abgase müssen vom Schornsteinfeger geprüft werden. Höhe über Dach, Abstände Fenster oder Türen.
01.01.1995 bis 31.12.2004	01.01.2019	
01.01.2005 bis 21.03.2010	01.01.2025	
Nach Ablauf der Übergangsfrist Grenzwert 1		

Beratungspflicht bei Feuerstättenschau für die Betreiber über sachgerechte Bedienung, Brennstofflagerung, Feuchtegehalt des Brennstoffes.

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mechanisch beschickt

Nennwärmeleistung $\geq 4 \text{ kW} \leq 15 \text{ kW}$

Wiederkehrende Messung ab 2015 alle zwei Jahre nach Bekanntgabe einer geeigneten Messeinrichtung erforderlich. Einhaltung der Grenzwertstufen 1 oder 2 nach dem Zeitpunkt der Errichtung.	Zeitpunkt der Errichtung ab 22.03.2010
	Ableitungsbedingungen der Abgase müssen vom Schornsteinfeger geprüft werden. Höhe über Dach, Abstände Fenster oder Türen. Erstmessung sechs Monate nach Bekanntgabe einer geeigneten Messeinrichtung erforderlich.

Beratungspflicht bei Feuerstättenschau für die Betreiber über sachgerechte Bedienung, Brennstofflagerung, Feuchtegehalt des Brennstoffes.